



Bundesgesetz über die Gasversorgung (Gasversorgungsgesetz, GasVG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 2, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und wirtschaftliche Gasversorgung.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Gasversorgung und die dazu erforderliche Netznutzung.

² Es regelt weder Netzanschlusspflichten noch die Kostentragung beim Netzanschluss.

³ Der Bundesrat kann:

- a. isolierte Gasnetze, die mit dem Marktgebiet nicht oder nur ungenügend verbunden sind, von Bestimmungen des dritten Kapitels ausnehmen oder davon abweichende Regelungen festlegen; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Gewährung des Netzzugangs;
- b. vorsehen, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen für die isolierten Gasnetze unter Auferlegung von Entflechtungsvorgaben einem anderen Akteur zuweisen kann.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

SR

¹ SR 101

² BBl ...

- a. *Endverbraucherin oder Endverbraucher*: Kundin oder Kunde, die oder der aus dem Netz Gas für den Verbrauch bezieht;
- b. *Netznutzerin oder Netznutzer*: Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder einen Ausspeisevertrag abschliesst;
- c. *Netzzugang*: das Recht auf Einspeisung, Ausspeisung und Durchleitung von Gas;
- d. *Transportnetz*: Gasleitungsanlagen, die dem Verbund mit ausländischen Gasnetzen, dem Gastransit und dem Gastransport über grössere Distanzen dienen;
- e. *Verteilnetz*: Gasleitungsanlagen, die dem Gastransport über kleinere Distanzen, der Gasverteilung und der Gasversorgung dienen;
- f. *Marktgebiet*: durch Ein- und Ausspeisepunkte definiertes Netzgebiet, das mit Ausnahme der isolierten Netze das gesamte inländische Gasnetz umfasst;
- g. *Einspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse aus den Gasnetzen der Nachbarländer, aus Erzeugungsanlagen, aus Rückvergasungsanlagen oder aus Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;
- h. *Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an dem die Gasflüsse in die Gasnetze der Nachbarländer, zu Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und zu Speicheranlagen mit Ausnahme der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher nach Artikel 27 erfasst werden;
- i. *Grenzübergangspunkt*: Ein- und Ausspeisepunkt, der das Transportnetz mit den Gasnetzen der Nachbarländer verbindet;
- j. *Verrechnungsmessung*: Messung zu Abrechnungszwecken; dazu gehören der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistungen;
- k. *Bilanzmanagement*: Gesamtheit der Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Gasein- und Gasausspeisemengen im Marktgebiet, einschliesslich der Beschaffung von Regelenergie;
- l. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Netznutzerinnen und Netznutzern zu einer Mess- und Abrechnungseinheit im Rahmen des Bilanzmanagements;
- m. *Systemdienstleistungen*: die für den Netzbetrieb notwendigen Hilfsdienste wie die betriebliche Messung, die Druck- und Mengenregulierung, die Handhabung von Netzengpässen auf Verteilnetzebene, die Sicherstellung der Gasqualität und die Odorierung;
- n. *Regelenergie*: Gas, das der Marktgebietsverantwortliche zur Aufrechterhaltung einer ausgeglichenen Bilanz der Ein- und Ausspeisemengen im Marktgebiet benötigt;
- o. *Ausgleichsenergie*: Gas, das dem Bilanzgruppenverantwortlichen zum Ausgleich der Differenz zwischen den von seiner Bilanzgruppe angemeldeten und den ihr zugerechneten Gasmengen in Rechnung gestellt wird.

2. Kapitel: Gasversorgung

1. Abschnitt: Aufgaben der Gaswirtschaft

Art. 4 Netzbetrieb

¹ Die Netzbetreiber haben folgende Aufgaben:

- a. Sie gewährleisten den stabilen, leistungsfähigen, effizienten und diskriminierungsfreien Betrieb ihrer Netze und stellen die Systemdienstleistungen sicher.
- b. Sie erarbeiten die technischen und betrieblichen Anforderungen für den Netzbetrieb.
- c. Sie koordinieren den Netzbetrieb und die Netzplanung untereinander, mit dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit ausländischen Netzbetreibern.

² Die Transportnetzbetreiber können dem Bundesamt für Energie (BFE) Netzentwicklungspläne zur Bedarfsabklärung vorlegen.

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

Art. 5 Entflechtung

¹ Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und dem Messwesen einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.

² Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung oder dem Messwesen gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.

³ Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung, das Messwesen und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).

⁴ Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

Art. 5 Entflechtung

¹ Die Gasversorgungsunternehmen dürfen keine Quersubventionen vornehmen zwischen dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung einerseits und den übrigen Geschäftsbereichen andererseits.

² Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Netzbetrieb, der regulierten Versorgung oder der Ersatzversorgung gewonnen werden, müssen vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Geschäftsbereiche genutzt werden.

³ Die Betreiber und die Eigentümer der Netze, die für die regulierte Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger erstellen für jedes Netz eine Jahresrechnung und eine Kostenrechnung. Dabei sind der Netzbetrieb, die regulierte Versorgung, die Ersatzversorgung und die übrigen Geschäftsbereiche getrennt voneinander darzustellen (buchhalterische Entflechtung).

⁴ Die Kostenrechnung ist der Energiekommission (EnCom) jährlich einzureichen.

Art. 6 Zuverlässige Gasversorgung

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche treffen die erforderlichen Vorkehrungen für eine zuverlässige Gasversorgung.

² Das BFE beobachtet die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Zeichnet sich eine unsichere Versorgungslage ab, so trifft der Bundesrat Massnahmen.

2. Abschnitt: Belieferung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher

Art. 7 Freie Lieferantwahl

Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben freie Lieferantwahl, wenn ihr Jahresverbrauch an der betreffenden Verbrauchsstätte im Mittel der letzten drei Jahre mindestens 100 MWh beträgt; sie haben keinen Anspruch auf die regulierte Versorgung.

Art. 8 Ersatzversorgung

¹ Fällt der gewählte Lieferant aus, so hat die betreffende Endverbraucherin oder der betreffende Endverbraucher Anspruch darauf, in der Ersatzversorgung während längstens sechs Monaten mit der gewünschten Menge an Gas versorgt zu werden. Das gilt auch, wenn es ihr oder ihm bei Beendigung des Gaslieferverhältnisses aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht gelingt, rechtzeitig einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

² Die Netzbetreiber sind für die Ersatzversorgung der ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können die Ersatzversorgung auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.

Art. 9 Regulierte Versorgung

¹ Erreicht der Jahresverbrauch die für die freie Lieferantwahl vorausgesetzte Schwelle nicht, so haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch darauf, in der regulierten Versorgung zu angemessenen Tarifen jederzeit mit der gewünschten Gasmenge versorgt zu werden.

² Die Netzbetreiber sind für die regulierte Versorgung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher verantwortlich; die Netzbetreiber können deren Vornahme auf eigene Verantwortung einem Dritten übertragen.

³ Die Gstarife der regulierten Versorgung müssen bei gleichartigem Bezugsprofil einheitlich sein und sich an den marktüblichen Beschaffungskosten sowie an den Vertriebskosten orientieren; sie dürfen einen angemessene Gewinn beinhalten.

Art. 10 Lieferantenwechsel und weitere Wechselprozesse

Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Aufgaben der Netzbetreiber und des Marktgebietsverantwortlichen bei Lieferantenwechseln und bei Wechselprozessen im Zusammenhang mit der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung.

Art. 11 Rechnungsstellung

Die Lieferanten, die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure und die Ersatzversorger weisen den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Kosten für die Energie, für die Netznutzung und für die Verrechnungsmessung sowie die weiteren Kostenposten in der Rechnung gesondert aus.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsmodell

Art. 12 Netzzugang

Die Netzbetreiber gewähren den Netznutzerinnen und Netznutzern diskriminierungsfrei Netzzugang; vorbehalten bleiben die Einschränkungen der freien Lieferantenwahl bei der regulierten Versorgung und der Ersatzversorgung. Im Falle einer ungenügenden Qualität des zur Einspeisung bestimmten Gases, ist der Netzzugang zu verweigern.

Art. 13 Ein- und Ausspeiseverträge

¹ Die Netzbetreiber bieten den Netznutzerinnen und Netznutzern für den Netzzugang Ein- und Ausspeiseverträge an. Der Einspeisevertrag berechtigt die Netznutzerin oder den Netznutzer zur Einspeisung am gewählten Einspeisepunkt, der Ausspeisevertrag zur Ausspeisung am gewählten Ausspeisepunkt. Beide Verträge berechtigen ausserdem dazu, die betreffenden Gasmengen im gesamten Marktgebiet ohne Festlegung eines Transportwegs durchzuleiten.

² Die Netzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise einen für das Marktgebiet einheitlichen Vertragsstandard.

Art. 14 Nutzung der Kapazitäten des Transportnetzes

¹ Der Marktgebietsverantwortliche bewirtschaftet die Kapazitäten des Transportnetzes.

² Für die Ein- und die Ausspeisung an Grenzübergangspunkten legt er verschiedene Kapazitätsprodukte fest, die er den Netznutzerinnen und den Netznutzern mittels Auktion anbietet.

³ Durch den Erwerb eines Kapazitätsprodukts wird die Netznutzerin oder der Netznutzer auf der Grundlage eines Ein- oder eines Ausspeisevertrages dazu berechtigt, während einer bestimmten Dauer bestimmte Gasmengen am Grenzübergangspunkt ein- oder auszuspeisen.

⁴ Soweit dies dem stabilen Netzbetrieb oder der effizienten Netznutzung dienlich ist, kann der Marktgebietsverantwortliche im Ausnahmefall auch Kapazitätsprodukte festlegen, deren Erwerb nur in Teilen des Marktgebietes zur Gasdurchleitung berechtigt oder deren Nutzung die Transportnetzbetreiber vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen einschränken können.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der Kapazitätsprodukte sowie das Verfahren und die Voraussetzungen zu ihrem Erwerb und Handel.

Art. 15 Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz

¹ Der Marktgebietsverantwortliche ist für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Transportnetz verantwortlich.

² Besteht an einem Grenzübergangspunkt über eine längere Zeitdauer ein Netzengpass, so kann die EnCom die zur Nutzung der Kapazitäten dieses Grenzübergangspunkts Berechtigten anweisen, die Kapazitäten, die sie kurzfristig nicht benötigen, dem Marktgebietsverantwortlichen zur nochmaligen Vermarktung anzubieten.

³ Wird ein erworbenes Kapazitätsprodukt systematisch nicht oder nur teilweise genutzt, so kann die EnCom die Berechtigung zur entsprechenden Netznutzung auf Antrag des Marktgebietsverantwortlichen zum Zwecke der nochmaligen Vermarktung der Kapazitäten vollständig oder teilweise entziehen.

⁴ Werden Kapazitäten im Sinne der Absätze 2 und 3 nochmals erfolgreich vermarktet, so richtet der Marktgebietsverantwortliche das vereinnahmte Netznutzungsentgelt der Netznutzerin oder dem Netznutzer aus, die oder der vormals zur entsprechenden Netznutzung berechtigt war.

Art. 16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz

Die Transportnetzbetreiber stellen den Verteilnetzbetreibern die Kapazitäten der Netzkopplungspunkte zwischen ihren Netzen zur Verfügung. Die Verteilnetzbetreiber bestellen die Netzkapazität, die zur Belieferung der an ihrem Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher notwendig ist.

2. Abschnitt: Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten

Art. 17 Netznutzungstarife der Verteilnetze

¹ Die Verteilnetzbetreiber legen die Tarife für die Nutzung der Ein- und Ausspeisepunkte ihrer Netze fest. Die Tarife müssen distanzunabhängig sein und die verursachten Netzkosten widerspiegeln, wobei sie auch einen Anreiz für eine effiziente Gasverwendung setzen können.

² Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erheben die Verteilnetzbetreiber von den Netznutzerinnen und Netznutzern das für die Ein- und Ausspeisung geschuldete Netznutzungsentgelt.

³ Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Verteilnetzbetreibers nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.

Art. 18 Netznutzungstarife des Transportnetzes

¹ Der Marktgebietsverantwortliche legt die Netznutzungstarife des Transportnetzes fest, einschliesslich der Mindestpreise für die Auktion der Kapazitätsprodukte. Die Tarife müssen die verursachten Netzkosten widerspiegeln. Die entsprechende Methodik legt er der EnCom und den weiteren interessierten Kreisen vorgängig zur Konsultation vor.

² Auf der Basis dieser Netznutzungstarife erhebt er von den Netznutzerinnen und Netznutzern das Netznutzungsentgelt. Bei der Nutzung der Grenzübergangspunkte ergibt sich dieses aus der Auktion der Kapazitätsprodukte. Das Netznutzungsentgelt für die Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport und Verteilnetz wird dem Marktgebietsverantwortlichen von den Verteilnetzbetreibern entrichtet.

³ Das vereinnahmte Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Netzkosten des Transportnetzes nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren. Die durch den Gastransit verursachten Netzkosten müssen zumindest in einer Mehrjahresbetrachtung durch die darauf entfallenden Auktionseinnahmen gedeckt sein.

⁴ Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt zur Deckung seiner eigenen Kosten. Die verbleibenden Einnahmen zahlt er den Transportnetzbetreibern im Verhältnis zu ihren anrechenbaren Netzkosten aus.

⁵ Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Methodik zur Festlegung der Netznutzungstarife des Transportnetzes fest.

Art. 19 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und die Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Nicht anrechenbar sind Netzkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden, insbesondere beim Netzanschluss.

² Als Betriebskosten gelten:

- a. die Kosten für die mit dem Netzbetrieb direkt zusammenhängenden Leistungen, wie insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Netze und für Systemdienstleistungen;
- b. die von höheren Netzebenen überwältzten Kosten,
- c. die mit dem Netzbetrieb verbundenen Kosten für Wechselprozesse;
- d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

³ Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen sowie die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten. Die kalkulatorischen oder die effektiven Zinsen beinhalten einen angemessenen Gewinn.

⁴ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der Netzanlagen ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht werden können, sind die Anlagewerte ausnahmsweise anhand von Vergleichswerten zu ermitteln; die EnCom kann die so ermittelten Anlagewerte mittels prozentualer Pauschalabzüge reduzieren.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten für die Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten. Insbesondere legt er fest:

- a. die Grundsätze zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten;
- b. ob und wie Deckungsdifferenzen aus vergangenen Tarifperioden verzinst werden;
- c. die Grundsätze der Methodik zur Ermittlung der Anlagewerte mittels Vergleichswerten;
- d. die Höhe der Pauschalabzüge nach Absatz 4 Satz 2.

Art. 20 Kosten für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

¹ Die Kosten, welche den Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft durch Massnahmen entstehen, die nach dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016³ (LVG) zur Sicherstellung der Gasversorgung in schweren Mangellagen notwendig sind, gelten als anrechenbare Betriebskosten des Transportnetzes, soweit sie nicht durch die im LVG vorgesehenen Finanzierungsinstrumente gedeckt sind.

² Das BWL prüft die Notwendigkeit solcher Massnahmen und entscheidet, ob deren Kosten als Transportnetzskosten anrechenbar sind.

³ Der Bundesrat regelt, wie die Unternehmen und Organisationen der Gaswirtschaft die nicht durch die Finanzierungsinstrumente des LVG gedeckten Kosten ausweisen müssen und wie sie diese aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt erhalten.

3. Abschnitt: Messwesen

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

Art. 21 Zuständigkeit und Anforderungen an die Messeinrichtungen

- ¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.
- ² Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen, einschliesslich der Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.

Art. 22 Messtarife

- ¹ Die Netzbetreiber legen verursachergerechte Messtarife für die Verrechnungsmessung fest.
- ² Das Messentgelt ist von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern, von den Gaserzeugern und von den Betreibern von Speicheranlagen auf der Basis dieser Tarife und je Messpunkt zu entrichten.
- ³ Es darf die anrechenbaren Messkosten nicht übersteigen. Deckungsdifferenzen sind zeitnah innert längstens drei Jahren auszugleichen; die EnCom kann Ausnahmen gewähren.
- ⁴ Als anrechenbare Messkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten einer zuverlässigen und effizienten Verrechnungsmessung. Nicht anrechenbar sind Messkosten, die individuell in Rechnung gestellt wurden.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

Art. 21 Freie Wahl des Anbieters bei der Verrechnungsmessung

- ¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, Gaserzeuger und die Betreiber von Speicheranlagen können einen Dritten ihrer Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen.
- ² Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, ist der Netzbetreiber ihres Netzgebiets für die Verrechnungsmessung zuständig. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:
 - a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;
 - b. zur Art und Weise und zum Umfang, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Gaserzeugern und Speicherbetreibern sowie allfälligen weiteren Betroffenen anlasten können;
 - c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Art. 22 Anforderungen an die Messeinrichtungen

Der Bundesrat regelt die Pflicht zum Einsatz bestimmter Messeinrichtungen und die Mindestanforderungen an die Technik und an die Datensicherheit.

4. Abschnitt: Bilanzierung**Art. 23** Bilanzgruppen

¹ Jeder Netznutzerin und jeder Netznutzer muss einer Bilanzgruppe mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen angehören. Für die regulierte Versorgung sind separate Bilanzgruppen zu bilden.

² Eine Bilanzgruppe wird durch den Abschluss eines Bilanzgruppenvertrages zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet. Der Marktgebietsverantwortliche bietet den Bilanzgruppenverantwortlichen einheitliche und diskriminierungsfreie Vertragsbedingungen an. Bevor er diese Bedingungen unterbreitet, konsultiert er die EnCom und die weiteren interessierten Kreise.

Art. 24 Bilanzmanagement

¹ Der Marktgebietsverantwortliche ist für das Bilanzmanagement verantwortlich. Zur Deckung seiner Kosten erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen ein verursachergerechtes Entgelt. Im Falle von untertägigen Restriktionen ist ein entsprechend reduziertes Entgelt geschuldet.

² Die Bilanzgruppenverantwortlichen melden dem Marktgebietsverantwortlichen die Gasmengen, die ihre Bilanzgruppe während der 24-stündigen Bilanzierungsperiode voraussichtlich ein- und ausspeisen. Überdies melden sie ihm die Gasmengen, die mit anderen Bilanzgruppen und mit ausländischen Marktgebieten ausgetauscht werden sollen.

³ Sie sorgen für eine möglichst gute Übereinstimmung zwischen den gemeldeten Gasmengen und den Gasmengen, die ihrer Bilanzgruppe am Ende der Bilanzierungsperiode zuzuordnen sind. Für Abweichungen stellt ihnen der Marktgebietsverantwortliche Ausgleichsenergie in Rechnung.

⁴ Der Marktgebietsverantwortliche und die Verteilnetzbetreiber erarbeiten unter vorgängiger Konsultation der EnCom und der weiteren interessierten Kreise eine Methodik für die Prognose des Gasverbrauchs von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern (Standardlastprofile), deren Messwerte nicht täglich ausgelesen werden.

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie;
- b. die Meldung und die Zuordnung der Gasmengen zu einer Bilanzgruppe;
- c. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Preise für Ausgleichsenergie festlegt;

- d. die Grundsätze, gemäss denen der Marktgebietsverantwortliche die Höhe des Entgelts zur Deckung der Kosten des Bilanzmanagements festlegt.

Art. 25 Untertägige Restriktionen

¹ Der Marktgebietsverantwortliche kann, sofern dies für den stabilen Netzbetrieb notwendig ist, für bestimmte Vorgänge der Bilanzierung untertägige Restriktionen festlegen, so insbesondere für die regulierte Versorgung. Für Gaslieferungen an grosse Endverbraucherinnen und Endverbraucher kann er den Bilanzgruppenverantwortlichen solche Restriktionen zur Unterstützung des stabilen Netzbetriebs auch zur Wahl stellen.

² Im Falle einer untertägigen Restriktion muss der Bilanzgruppenverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen einen Flexibilitätskostenbeitrag entrichten, wenn am Ende bestimmter Zeitintervalle innerhalb der Bilanzierungsperiode Abweichungen zwischen den angemeldeten und den zugeordneten Gasmengen auftreten, allenfalls unter Anwendung gewisser Toleranzen.

Art. 26 Austausch von Gasmengen unter den Bilanzgruppen

¹ Der Marktgebietsverantwortliche betreibt eine Plattform, die es den Bilanzgruppen ermöglicht, Gasmengen untereinander und mit ausländischen Marktgebieten auszutauschen.

² Für die Benutzung der Plattform erhebt er von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Beitrag an die Kosten.

5. Abschnitt: Speicheranlagen und Netzpufferung

Art. 27

¹ Die Kugel- und Röhrenspeicher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits am Transport- oder am Verteilnetz angeschlossenen waren (bestehende Kugel- und Röhrenspeicher), und die Netzpufferung dürfen ausschliesslich eingesetzt werden zur:

- a. Gewährleistung des stabilen Netzbetriebs;
- b. Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen beim Bilanzmanagement;
- c. Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung, sofern deren Vornahme nach Artikel 25 Absatz 1 untertägigen Restriktionen unterliegt.

² Der Marktgebietsverantwortliche ist beim Bilanzmanagement berechtigt, vorrangig auf die am Transportnetz angeschlossenen bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher und dessen Netzpufferung zuzugreifen. Die Vergütung untersteht der Regelung durch Vertrag.

³ Werden bestehende Kugel- und Röhrenspeicher zur Bereitstellung von Flexibilität für die regulierte Versorgung eingesetzt, so hat der für die Vornahme der regulierten

Versorgung zuständige Akteur deren Einsatz angemessen zu vergüten und die Vergütung in seine Gastarife einzurechnen.

⁴ Die Kosten der bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher gelten, soweit sie effizient betrieben werden, als anrechenbare Netzkosten des Netzes, an dem sie angeschlossen sind. Die Betreiber dieser Speicheranlagen erhalten die Kosten, soweit sie nicht durch Vergütungen nach den Absätzen 2 und 3 gedeckt sind, aus dem vom betreffenden Netzbetreiber vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.

4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher

Art. 28 Konstituierung

¹ Unternehmen der Gaswirtschaft und Organisationen der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gründen den Marktgebietsverantwortlichen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz. Entsprechende Auslagen sind als Transportnetzkosten anrechenbar und werden aus dem vom Marktgebietsverantwortlichen vereinnahmten Netznutzungsentgelt gedeckt.

² Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Das UVEK prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung den Anforderungen nach Absatz 1 und Artikel 29 genügen.

³ Wird der Marktgebietsverantwortliche nicht nach den Absätzen 1 und 2 konstituiert, so überträgt der Bundesrat die Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen einer bestehenden oder von ihm gegründeten Stelle.

Art. 29 Organisation und Finanzierung

¹ Der Marktgebietsverantwortliche muss von der Gaswirtschaft unabhängig, insbesondere personell vollständig von ihr entflochten sein. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen an seine Organisation sowie an seine Unabhängigkeit vorsehen.

² Der Marktgebietsverantwortliche beschränkt sich ausschliesslich auf die Erfüllung der in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Aufgaben. Er ist nicht gewinnstrebend tätig.

³ Er finanziert seine Kosten aus dem für die Nutzung des Transportnetzes vereinnahmten Netznutzungsentgelt, den Einnahmen aus dem Bilanzmanagement (Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 25 Abs. 2) und dem Entgelt nach Artikel 26.

5. Kapitel: Energiekommission

Art. 30 Organisation, Aufgaben und Rechtsschutz

¹ Die EnCom nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁴ überwacht die Einhaltung auch dieses Gesetzes. Sie erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie entscheidet sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen.

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung, für die regulierte Versorgung und für die Verrechnungsmessung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die regulierte Versorgung sowohl von Amtes wegen als auch im Streitfall; vorbehalten bleiben die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie überprüft die dem Marktgebietsverantwortlichen anfallenden Kosten und die Verwendung seiner Einnahmen.
- d. Sie kann dem Marktgebietsverantwortlichen vorgeben, in welchem Umfang er Kapazitätsprodukte nach Artikel 14 Absatz 4 anbieten darf.
- e. Sie überprüft im Streitfall die Bedingungen in der Ersatzversorgung auf Missbrauch hin und ändert diese gegebenenfalls ab.
- f. Sie legt die Standardlastprofile fest, wenn der Marktgebietsverantwortliche und die Netzbetreiber diese nicht fristgerecht erarbeiten (Art. 24 Abs. 4).
- g. Sie kann die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes auf grössere Netz- und Speicheranlagen, die neu erstellt oder erheblich erweitert werden sollen, auf Antrag vorübergehend aussetzen, wenn die geplante Investition der Versorgungssicherheit dient und das mit der Investition verbundene Risiko so hoch ist, dass die Investition andernfalls nicht getätigt würde.

³ Artikel 22 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 23 StromVG sind anwendbar.

⁴ SR 734.7

Art. 31 Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

¹ Die EnCom vergleicht die Qualität und Effizienz, mit welcher die Netzbetreiber und die für die Vornahme der regulierten Versorgung zuständigen Akteure ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, und veröffentlicht die Ergebnisse.

² Das BFE evaluiert die Vergleiche alle fünf Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.

6. Kapitel: Umgang mit Informationen und Daten, Amtshilfe und Aufsichtsabgabe**Art. 32** Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche und die Akteure, die für die Vornahme der regulierten Versorgung und die Ersatzversorgung zuständig sind, veröffentlichen ihre Jahresrechnungen und die Informationen, die zur Netznutzung und Gasversorgung erforderlich sind. Insbesondere sind vom jeweiligen Akteur zu veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife, die Messtarife und die Gastarife der regulierten Versorgung;
- b. die Bedingungen der Ein- und der Ausspeiseverträge;
- c. die angebotenen Kapazitätsprodukte;
- d. die Netzkapazitäten;
- e. die Bedingungen der Bilanzgruppenverträge.

*Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung***Art. 33** Datenaustausch und Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemäße Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.

² Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

Art. 33 Datenaustausch und Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber und die weiteren Beteiligten stellen einander und den Netznutzerinnen und Netznutzern rechtzeitig, unentgeltlich, diskriminierungsfrei und in der erforderlichen Qualität alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für eine ordnungsgemässe Gasversorgung notwendig sind. Zu den weiteren Beteiligten gehören insbesondere die beauftragten Messstellenbetreiber und Messdienstleister, die Bilanzgruppenverantwortlichen und der Marktgebietsverantwortliche.

² Der Bundesrat regelt den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der benötigten Daten und Informationen.

Art. 34 Auskunftspflicht

¹ Die Unternehmen der Gaswirtschaft und der Marktgebietsverantwortliche erteilen dem BFE und der EnCom die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihnen die notwendigen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

² Wer Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat, an einem Gasgrosshandelsmarkt ausserhalb der Schweiz teilnimmt und verpflichtet ist, ausländischen Behörden Informationen zu liefern, muss die gleichen Informationen gleichzeitig und in gleicher Form auch der EnCom liefern. Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest; er kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 35 Datenschutz

¹ Das BFE und die EnCom können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

² Der Bundesrat regelt, welche Daten vom BFE oder der EnCom veröffentlicht werden dürfen.

Art. 36 Amtshilfe

¹ Das BFE und die EnCom unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übermitteln einander die zur Aufgabenerfüllung benötigten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Die weiteren Behörden des Bundes und die Kantone erteilen ihnen die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, die sie für den Vollzug dieses Gesetzes benötigen.

Art. 37 Aufsichtsabgabe

Zur Deckung der Kosten, die dem BFE durch die Beobachtung der Versorgungslage entstehen, sowie der Kosten, die ihm und der EnCom aus der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden entstehen, kann der Bundesrat vorsehen, dass das BFE und

die EnCom Aufsichtsabgaben beim Marktgebietsverantwortlichen erheben. Dieser rechnet die Kosten der Abgabe in die Netznutzungstarife des Transportnetzes ein.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 38

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Variante 1: Keine Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb, aus der regulierten Versorgung oder aus dem Messwesen für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2);

Variante 2: Vollständige Marktöffnung im Bereich der Verrechnungsmessung

- a. wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Netzbetrieb oder aus der regulierten Versorgung für andere Geschäftsbereiche nutzt (Art. 5 Abs. 2); b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 5 Abs. 3) nicht oder falsch vornimmt;
- c. gegen die Vorschriften zur Bereitstellung von Daten und Informationen (Art. 33 Abs. 1) verstösst;
- d. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 34 Abs. 1);
- e. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung unter Hinweis auf die Strafandrohung dieser Bestimmung für strafbar erklärt wird;
- f. unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen eine an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann das BFE von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

⁵ SR 313.0

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 39 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass prüft er freiwillige Massnahmen der betroffenen Organisationen.

² Er kann die Zuständigkeit zum Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.

³ Die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche orientieren sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an den Normen der Europäischen Union und den Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

Art. 40 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹ Die Standardlastprofile nach Artikel 24 Absatz 4 sind innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erarbeiten.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihren Lieferanten frei wählen, können ihr Wahlrecht erst ausüben, wenn die Messeinrichtungen die dafür vorausgesetzten Mindestanforderungen (Art. 21 Abs. 2) erfüllen oder wenn die erforderlichen Standardlastprofile vorliegen; bis dahin haben sie an der betreffenden Verbrauchsstätte Anspruch auf die regulierte Versorgung.

³ Endverbraucherinnen und Endverbraucher haben Anspruch auf sofortige Installation einer Messeinrichtung, die die Mindestanforderungen nach Absatz 2 erfüllt, wenn sie bereit sind, die dadurch verursachten Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten durch das Messentgelt selbst zu tragen.

⁴ Die Einschränkung der freien Wahl des Lieferanten nach Absatz 2 gilt nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 7; und
- b. die Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas⁶, die der Verband der Schweizerischen Gasindustrie mit der Interessengemeinschaft Erdgas und der Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen im Jahre 2012 abgeschlossen hat.

⁵ Der Marktgebietsverantwortliche weist den Grenzübergangspunkten, deren Kapazitätsnutzung Gegenstand von internationalen Transportverträgen sind, im Umfang der gebuchten Kapazität bis längstens 31. Dezember 2024 keine Kapazitätsprodukte nach

⁶ Die Vereinbarung kann kostenlos im Internet bei der Koordinationsstelle Durchleitung unter www.ksdl-erdgas.ch > downloads > Verbändevereinbarung (Stand 2015) abgerufen werden.

Artikel 14 Absatz 2 zu, wenn die Verträge vor dem 30. Oktober 2019 geschlossen wurden und ihre Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt.

⁶ Anlagewerte, die bis zum 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung des Netzbetreibers nie als Aktiven bilanziert wurden oder die am 30. Oktober 2019 in der Jahresrechnung bereits vollständig abgeschrieben sind, werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Kapitalkosten nicht berücksichtigt, es sei denn, der Netzbetreiber macht glaubhaft, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Anlage nicht bereits durch das vereinnahmte Netznutzungsentgelt refinanziert wurden.

⁷ Die Mittel des Investitionsfonds, der von Transportnetzbetreibern gemäss der mit dem Preisüberwacher getroffenen einvernehmlichen Regelung vom Oktober 2014⁷ gebildet wurde, sind für Investitionen in Netzanlagen zu verwenden und gelten nicht als anrechenbare Kapitalkosten, auch nicht im Falle einer nachmaligen Investition in Netzanlagen.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ Die einvernehmliche Regelung kann kostenlos im Internet beim Preisüberwacher unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Einvernehmliche Regelungen > Einvernehmliche Regelung mit HD-Gasnetzbetreibern betr. Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes abgerufen werden.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Energiegesetz vom 30. September 2016⁸

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «ElCom» ersetzt durch den Ausdruck «EnCom».

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- b. das ihnen angebotene Gas aus Biomasse und anderen erneuerbaren Energien.

Art. 30 Abs. 4 Bst. f

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- f. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit zwischen dem BFE und der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom);

2. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007⁹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «ElCom» ersetzt durch den Ausdruck «EnCom».

Art. 8 Abs. 3

³ Sie orientieren die Energiekommission (EnCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

⁸ SR 730.0

⁹ SR 734.7

Gliederungstitel vor Art. 21

4. Kapitel: Energiekommission

Art. 21 Abs. 1

¹ Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende EnCom; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft oder im Bereich der Gaswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Art. 22 Abs. 7

⁷ Die Aufgaben im Bereich der Gasversorgung richten sich nach dem Gasversorgungsgesetz vom [...] ¹⁰.

3. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963¹¹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Bundesamt» ersetzt durch den Ausdruck «BFE».

Art. 2 Abs. 5

⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen.

Art. 13

Aufgehoben

Art. 17

2. Zuständigkeit Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt für Energie (BFE).

Art. 35 Abs. 2

² Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten für jedes Schadenereignis decken. Der Bundesrat legt die Mindestbeträge fest.

¹⁰ SR ...

¹¹ SR 746.1

Art. 42 Abs. 3

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und Verfahrenserleichterungen vorsehen.

4. Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015¹²

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Elektrizitätskommission» ersetzt durch den Ausdruck «Energiekommission».

¹² SR 958.1